

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Per email: team.z@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 23. Mai 2014
P. Aumüllner

IV Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Unternehmensgesetzbuch zur Reform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts geändert werden (GesbR-Reformgesetz – GesbR-RG).

GZ: BMJ-Z10.078B/0001-I 3/2014

Sehr geehrter Herr Sektionschef Dr. Kathrein,
sehr geehrte Frau Mag. Fritz,

die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Unternehmensgesetzbuch zur Reform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts geändert werden (GesbR-Reformgesetz – GesbR-RG) („Entwurf“).

A. Allgemeine Anmerkungen

Der Entwurf ist unseres Erachtens im Wesentlichen sehr gut gelungen. Dass das bisherige GesBR-Recht aufgrund verschiedener Umstände (mangelnde Praktikabilität, Widersprüchlichkeit mancher Bestimmungen, Rechtsunsicherheit, Streitanfälligkeit etc) reformbedürftig ist, steht außer Zweifel. Daher freut es uns auch, dass diesem rechtspolitischen Bedürfnis nun mit dem vorliegenden Entwurf Rechnung getragen wird.

In einzelnen wenigen Punkten sehen wir Nachbesserungsbedarf, um die mit dem Entwurf ausdrücklich intendierten Ziele, insbesondere die Praktikabilität und die Rechtssicherheit weiter zu erhöhen.

B. Anmerkungen im Detail

Im Folgenden dürfen wir nun zu einzelnen Teilen des Entwurfs im Detail Stellung nehmen.

1) Zu § 1180 UGB (Vermögensordnung)

Entsprechend bisheriger hL und Rspr werden auch im Entwurf Forderungen der Gesellschafter einer GesBR als „Forderungen zur gesamten Hand“ qualifiziert. Dies ist grundsätzlich im Sinne der Rechtskontinuität zu begrüßen. Allerdings sollte den Gesellschaftern sehr wohl ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt werden, davon privat autonom abweichen zu dürfen. Immerhin dient ja die Gesamthandbindung ihrem eigenen Schutz: sie soll verhindern, dass ein einzelner Gesellschafter allein über die gesamte Forderung verfügen kann. Auf diesen Schutz können die Gesellschafter freilich auch verzichten. Allein durch den dispositiven Charakter der Gesamthandbindung bei Forderungen ist die Flexibilität gewährleistet, die Gesellschafter angesichts der vielfältigen Einsatzmöglichkeit der GesBR in praxi so dringend benötigen. Ein solches vertragliches Abweichen von „Gesamthandforderung zur Gesamtforderung“ ist etwa bei Kreditkonsortien gängige Praxis.

Obgleich wir davon ausgehen, dass schon der nunmehr im Entwurf vorgesehene § 1180 Abs 1 Satz 2 ABGB so zu verstehen ist, dass die Gesamthandbindung von Forderungen dispositiven Charakter aufweist, sollte dies entweder in den verba legalia oder zumindest in den Materialien klargestellt werden.

2) Zu § 1184 ABGB und § 109 UGB (Nachschuss)

Technisch nachbesserungsbedürftig erscheint uns die im Entwurf vorgeschlagene Systematik des § 1184 Abs 2 ABGB bzw § 109 Abs 4 UGB. Die Bestimmungen sehen im Kern Folgendes vor:

- Selbst ohne entsprechende Gesellschaftsvertragsregelung können die Gesellschafter mit Mehrheitsbeschluss die Leistung von Nachschüssen beschließen.
- Wird ein solcher Beschluss gefasst, können die dagegen stimmenden und nicht zahlenden Gesellschafter aus der Gesellschaft austreten (Variante i) oder aufgrund einer Klage der übrigen Gesellschafter vom Gericht ausgeschlossen werden (Variante ii).

Unseres Erachtens sollte die vorgeschlagene Möglichkeit eines Mehrheitsbeschlusses (auch ohne entsprechende Regelung im Gesellschaftsvertrag) für die Nachschusspflicht ersatzlos gestrichen werden. Eine dispositiv Gesetzesnorm, die es den Mehrheitsgesellschaftern in die Hand legt, die Beteiligungsquoten zu verändern, widerspricht eklatant gesellschaftsrechtlichen Grundprinzipien und erweist sich als systemfremd.

Damit zusammenhängend sollte auch das Austrittsrecht (Variante i) gestrichen werden. Es bereitet schon nach der derzeitigen Rechtslage Verständnisprobleme und ist in hohem Maße streitanfällig.

Der springende Punkt ist, dass die Normierung einer Nachschusspflicht durch Mehrheitsbeschluss und das korrelierende Austrittsrecht des überstimmten, nicht nachschusswilligen Gesellschafters entbehrlich sind. Die Möglichkeit einer Ausschlussklage aller fortsetzungs- und nachschusswilligen Gesellschafter (Variante ii) genügt völlig; dies bei

§ 1184 Abs 2 ABGB unter Verweis auf § 1213 ABGB und bei § 109 Abs 4 UGB auf § 140 UGB: Wegen des (systemkonformen!) Einstimmigkeitsprinzips könnte der Fall nämlich gar nicht eintreten, dass die Fortsetzungswilligen aufgrund ihrer Anteilserhöhung die Quote des nicht Nachschusswilligen gegen seinen Willen drücken.

Wenn der Gesellschaftsvertrag eine mehrheitliche Vertragsänderung zulässt, wird kaum ein nennenswertes Quoteninteresse überstimmter nicht-nachschussbereiter Minderheitsgesellschafter gegeben sein. Sollte dies doch der Fall sein, bleibt immer noch die Möglichkeit der Auflösung (mit Fortsetzungsrecht der Übrigen) aus wichtigem Grund.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass klargestellt werden sollte, ob die in § 1184 Abs 1 ABGB bzw § 109 Abs 3 UGB vorgesehene Nachschusspflicht auf einen „bestimmten“ (so der Gesetzeswortlaut) oder einen „bestimmbaren“ Betrag (so die Gesetzesmaterialien unter Verweis auf Pletzer in Kletečka/Schauer, ABGB-ON 1.00 § 869 Rz 18) beschränkt sein muss.

Das Erfordernis nach der Festsetzung eines bestimmten (bestimmbaren) Betrages gilt nur für Regelungen im Gesellschaftsvertrag, jedoch nicht für eine entsprechende Beschlussfassung nach § 1184 Abs 2 ABGB oder § 109 Abs 4 UGB, wenn die Fortführung der Gesellschaft sonst nicht möglich wäre. Dies erscheint wertungswidersprüchlich: Der konkrete Nachschussbedarf ist bei Abschluss des Gesellschaftsvertrages weit weniger abschätzbar, als dies bei einem konkreten Liquiditätsengpass und einer entsprechenden Beschlussfassung über die Nachschusspflicht der Fall ist.

Die in § 1184 Abs 2 ABGB und § 109 Abs 4 UGB vorgeschlagene Möglichkeit der Fassung eines Mehrheitsbeschlusses zur Statuierung einer Nachschusspflicht sollte samt dem damit zusammenhängenden Austrittsrecht des überstimmten Gesellschafters ersatzlos gestrichen werden. Außerdem sollte die „Bestimmbarkeit“ des Betrages, mit dem die Nachschusspflicht beschränkt sein muss, einerseits konsistent mit den Materialien und andererseits systemkonform ausgestaltet werden.

3) Zu § 1208 ABGB (Auflösungsgründe)

Es sollte überlegt werden, einen weiteren Auflösungstatbestand, nämlich bei „Erfüllung des Gesellschaftszwecks“ zu normieren.

4) Zu § 8 UGB („Eintragung“)

Die geplante Herabsetzung der Schwellenwerte in § 8 UGB auf EUR 500.000 sehen wir aus folgenden Gründen sehr kritisch und lehnen wir strikt ab:

- Es besteht dafür kein rechtspolitisches Bedürfnis.
- Ein solches Herabsetzen würde die ohnedies bereits beträchtlichen bürokratischen Hürden für Unternehmer weiter erhöhen und einen zusätzlichen (sehr wohl!) spürbaren Kostenaufwand bedeuten.
- Ferner würde die für inländische wie ausländische Unternehmer/Investoren so wichtige Rechtssicherheit (gewährleistet durch Rechtskontinuität) weiter geschwächt.

Die vorgeschlagene Änderung des § 8 UGB sollte ersatzlos gestrichen werden.



Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

Mag. Alfred Heiter
Bereichsleitung Finanzpolitik & Recht